

Bundesministerium für Finanzen
Herrn Dr. Franz Philipp Sutter
Abteilung VI/A

Hintere Zollamtsstraße 2 b
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197
1045 Wien
T 05-90 900-DW 4244 | F 05-90 900-259
E herbert.hlava@wko.at
W <http://wko.at/fp>

16. Februar 2009

VU-Prämiengesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Sutter!

Die WKÖ dankt für den im Betreff genannten Gesetzesentwurf und gestattet sich folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Einführung einer Prämie zur Förderung der Automobilbranche und zur Erleichterung des Umstieges auf umweltfreundlichere Fahrzeuge wird ausdrücklich begrüßt. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung dieser Prämie erlauben wir uns einige Anmerkungen:

- **Keine Prämie für Pkw des Betriebsvermögens**

Es ist nicht nachvollziehbar, dass für Personenkraftwagen, die innerhalb des letzten Jahres Teil des notwendigen Betriebsvermögens eines Betriebes waren, keine Verschrottungsprämie gewährt wird. Dies deshalb, da einerseits gerade für Personenkraftwagen für Betriebe im Regelfall - außer der normalen Absetzung für Abnutzung - keine weiteren steuerlichen Begünstigungen (kein Vorsteuerabzug, kein begünstigtes Wirtschaftsgut beim Freibetrag für investierte Gewinne und der geplanten vorzeitigen AfA) möglich sind. Andererseits würde bei Einbeziehung von betrieblich genutzten Personenkraftwagen in das Vorhaben „Verschrottungsprämie“ die Autobranche durch zusätzliche Neuanschaffungen von Fahrzeugen in diesem nicht unbeträchtlichen Kundensegment noch mehr belebt und gefördert werden. Außerdem würde dadurch die Verschrottung zusätzlicher umweltschädlicher Fahrzeuge und deren Ersatz durch umweltfreundlichere Fahrzeuge weiter vorangetrieben werden.

- **Nachweis der Fahrtüchtigkeit**

In den Erläuterungen wird festgehalten, dass fahrtüchtige Fahrzeuge jene sind, die über eine gültige Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG verfügen und auch tatsächlich zum Verkehr zugelassen sind.

§ 57a KFG normiert, dass die wiederkehrende Begutachtung jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung vorzunehmen ist. Das würde bedeuten, dass mit dem in der Plakette gestanzten Monat die Gültigkeit der Begutachtungsplakette abläuft. Gleichzeitig gewährt § 57a KFG allerdings eine Überziehungsfrist für die wiederkehrende Begutachtung bis zum Ablauf des vierten darauf folgenden Kalendermonats. D.h., dass das Fahrzeug nach Ablauf der Gültigkeit der Begutachtungsplakette weitere 4 Monate auf Straßen mit öffentlichen Verkehr genutzt werden darf.

Die WKÖ vertritt daher die Auffassung, dass die Fahrtüchtigkeit eines Altfahrzeuges auch dann nachgewiesen ist, wenn zwar die Gültigkeit der Begutachtungsplakette bereits abgelaufen ist, der Zeitpunkt der Verschrottung aber noch innerhalb dieses im § 57a definierten Toleranzzeitraumes von 4 Monaten liegt.

- **Zeitliche Befristung**

1. Nach Ansicht der WKÖ ist ein sehr kurzer Begünstigungszeitraum von 9 Monaten nicht zielführend, da die Lieferfristen bei Fahrzeugen mit Sonderausstattung mehrere Monate betragen können.
2. Durch den relativ langen Zeitraum zwischen medialer Ankündigung der Prämie und tatsächlichem Inkrafttreten der Begünstigung werden geplante Fahrzeugkäufe zurückgestellt, wodurch Umsatzeinbrüche entstehen. Die Prämie sollte daher aus ökologischen und ökonomischen Gründen bereits ab 1. März geltend gemacht werden können.

- **Obergrenze von 30.000 Fahrzeugen/Transparenzproblem**

Die WKÖ erachtet die Einführung dieser Obergrenze aus Gründen der mangelnden Transparenz für problematisch. Zwischen Kauf und Auslieferung bzw. Anmeldung eines Fahrzeuges könnte die Obergrenze erreicht worden sein und der Käufer, der mit der Prämie zum Zeitpunkt des Kaufes gerechnet hatte, dieser bei der Anmeldung nicht mehr lukrieren kann.

- **Kreis der begünstigten Fahrzeuge**

Die Prämie kann u.a. auch dann gewährt werden, wenn das Fahrzeug für höchstens 1 Jahr auf einen inländischen Fahrzeughändler zugelassen war. Wir regen an, den Begriff „Fahrzeughändler“ so zu definieren, dass insbesondere auch Fahrzeugimporteure davon umfasst sind.

- **Haftung für die Richtigkeit der Daten**

Der Fahrzeughändler haftet für die Richtigkeit der Daten, sodass bei unrichtigen Daten bzw. bei falschen Angaben, die zu einer ungerechtfertigten Auszahlung der Verschrottungs-/Umweltprämien führen, der Fahrzeughandel zur Rückzahlung herangezogen wird. Es sollte klar definiert werden, nach welchen Kriterien eine ordnungsgemäße Überprüfung vorliegt, damit der Händler nicht zur Rückzahlung herangezogen werden kann, wenn die Daten trotz Überprüfung falsch sind. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Fahrzeughändlers für die inhaltliche Richtigkeit der Angaben des Fahrzeugkäufers wird strikt abgelehnt.

Das Bundesgremium des Fahrzeughandels bringt folgende weitere Anregungen und Änderungswünsche vor:

ad § 1 Abs. 1 Voraussetzung einer Erstzulassung im Inland:

Die Einschränkung auf Fahrzeuge, die im Inland vor dem 1. Jänner 1996 erstmals zugelassen wurden, ist weder ökologisch noch wirtschaftlich nachvollziehbar. Ein etwaiger Missbrauch wird durch die Bestimmung des § 2 Abs. 1 der Notwendigkeit einer mindestens einjährigen Zulassung in Österreich bereits ausgeschlossen.

ad § 1 Abs. 3:

Da die Zolltarifnummer dem Fahrzeughandel weitestgehend nicht bekannt ist, sollte auf die Fahrzeugklasse M 1 gem. § 3 KFG abgestellt werden.

Dieser Begriff ist auch in der Zulassungsbescheinigung angeführt (nicht jedoch die Zolltarifnummer).

ad § 1 Abs. 2:

Da auch sogenannte „Fiskal-Lkw“ (N 1), welche technisch als Pkw anzusehen sind (z.B. City-Van) oftmals im Besitz von Privatpersonen sind, wäre es aus ökologischen Gründen zu begrüßen, auch diese dem Anwendungsbereich der Verschrottungsprämie zu unterziehen.

ad § 4 Abs. 1 Zi 2:

Da in der Altfahrzeuge-VO (BGBl. Teil II Nr. 407 vom 5.11.2002) die Verwertung von Altfahrzeugen und die Ausstellung eines Verwertungsnachweises klar geregelt ist, sollte auch bei der Abwicklung der Verschrottungsprämie auf die Ausstellung des Verwertungsnachweises gemäß Altfahrzeuge-Verordnung bis Ende 2009 abgestellt werden und nicht auf die tatsächliche Verschrottung innerhalb dieses Zeitraumes.

ad § 4 Abs. 1:

Bezüglich des Nachweises der Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges sollten in den Erläuterungen die Details angeführt werden, wie z.B. die Dokumentation der § 57a-Plakettennummer.

ad Nachweis Euro 4:

Dieser Nachweis bei Neufahrzeugen sollte durch eine Kopie der Zulassungsbescheinigung erfolgen, ein Auszug aus der Genehmigungsdatenbank ist nicht erforderlich.

ad § 5 Auszahlung:

Um die Prämie von der USt und der NoVA zu befreien, wird vorgeschlagen, dass der Verkaufspreis vorweg um die Verschrottungsprämie reduziert wird.

Der Vergütungsweg könnte gegengleich zu USt und NoVA laufen, sodass der Fahrzeughändler die gewünschten Eingaben über Finanzonline macht und die vom Staat zu übernehmenden Prämien bei seiner Zahllast in Abzug bringt. Dies würde einen kundenfreundlichen Sofortabzug ermöglichen.

ad Abwicklung:

Um Mehrfacheinreichungen und Fehler zu vermeiden, ist es erforderlich, dass der Händler nach Antragstellung über Finanz-Online vom System automatisch eine Bestätigung (incl. aller Antragsdaten) retourniert bekommt.

ad § 7 Abs. 1 Zulassung zum Verkehr Neufahrzeug:

Nachdem gem. § 2 Abs. 3 auch Fahrzeuge die Voraussetzungen erfüllen, welche auf einen Fahrzeughändler bereits zugelassen waren, ist dieser Paragraph entsprechend zu ergänzen „... in diesem Zeitraum erstmals *von einer Privatperson* zum Verkehr im Inland ...“.

ad Fahrzeughandel:

Da die Hälfte der Verschrottungsprämie von € 750,- vom Fahrzeughandel und Automobilimporteuren getragen wird, sollte dies auch in den Erläuterungen entsprechend vermerkt werden. Insbesondere sind im allgemeinen Teil der Erläuterungen im 2. Absatz die Begriffe Fahrzeughandel/Importeur jeweils zu ergänzen.

Abschließend gestattet sich die WKÖ auf dringende Anliegen der Transportwirtschaft hinzuweisen:

1. Senkung der Kfz-Steuer auf EU-Niveau

Bereits im Sommer des Vorjahres wurde ein Gesetzesentwurf betreffend die Senkung der Kfz-Steuer zur Begutachtung versandt - bis dato jedoch nicht im Nationalrat beschlossen. In Anbetracht der sich seither dramatisch verschlechterten Situation der Güterbeförderer sollte dieses Vorhabens endlich umgesetzt werden.

2. Förderung der Neuanschaffung von Lkw

Die Förderung der Fuhrparkerneuerung ist investitionspolitisch und umweltpolitisch sinnvoll. Im aktuellen Regierungsprogramm wird diese Maßnahme dezidiert in Aussicht genommen. Die WKÖ ersucht auch um Realisierung dieses Vorhabens.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin